

1530 wurde auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossen: „daß hinfürther nichts neues, vnd sonderlich Schmähschrift, Gemälds oder dergl. weder öffentlich noch heimlich getruckt, oder feyl gehabt werden, es sei denn zuvor durch dieselb Geistlich oder Weltlich Oberkeit dazu verordnet verständige Person, besichtigt, u. s. w.“ Wer dagegen handelte, sollte an Leib und Gut gestraft werden, und, heißt es weiter: „wo einich Oberkeit, sie were wer sie wöll, hierinn lässig befunden wirt, alsdann soll und mag vnser Keyserlicher Fiscal gegen derselben Oberkeit umb die straff procediren und fürfahren.“ Im Jahre 1548 erschien die Reichspolizeiordnung, in welcher unter Anderem die Censurbestimmungen geschärft wurden. Nach derselben sollte: „die ordentliche Oberkeit eines jeden Ortes, oder ihre dazu Verordneten ein jedes Buch vor dem Drucke besichtigen“ und nur solche approbiren, die nicht gegen die Lehre der christlichen Kirche oder gegen die Reichsgesetze, die nicht aufrührerisch oder schmähsch were, „es treffe gleich hohe, niedre, gemeine oder sondere Personen.“ Auf dem Reichstage zu Speier unter Kaiser Maximilian II. im J. 1570 wurde angeordnet: daß die Buchdrucker vereidigt werden sollten; durch die Reichspolizeiordnung Rudolph's II. vom J. 1577 Tit. XXXV. wurden die frühern Bestimmungen aufs neue eingeschärft, und auch noch nach Abschluß des westphälischen Friedens erneuerte man die Censurbestimmungen, weil von Verbreitung aufregender Schriften für die Ruhe des Landes zu fürchten war. Also ist die politische Censur ein altes deutsches Institut, ein Gewächs heimisch auf deutschem Boden; und daher sicher auch entsprossen aus dem Samen deutscher Nationalität, wenn auch jetzt in Deutschland der Geist der Zeit sie nicht mehr dulden will.

England hat Pressfreiheit, aber England hat auch einen colossalen Nationalstolz, der dem Deutschen nur zu sehr mangelt, und der Nationalstolz verhindert den Mißbrauch der Presse. Der Engländer ergötzt sich an derbem Wis, ohne dabei warm zu werden, dagegen der gemüthliche Deutsche einen viel tieferen Eindruck empfindet. England, das mit eifersüchtiger Wachsamkeit seine eigene Pressfreiheit hütet, gab seinem deutschen Hannover strenge Gesetze gegen Erlassung und Verbreitung aufrührerischer Schriften. — Die deutschen Völker sollen mündig geworden sein, und darum nun Anspruch auf Pressfreiheit haben? O welcher Deutsche darf sich darum über seine edlen Voreltern erheben, weil sie ein warmes deutsches Herz hatten, und er nur ein fleißiges Mundwerk besitzt, weil sie sich selbst durch Gesetze vor Aufregung sicherten, während er nur ungehindert schwätzen will! Auf den Geist unserer Zeit mag man sich berufen, wenn man Pressfreiheit begehrt, aber nur nicht auf die Unmündigkeit unsrer Voreltern.

H.

H.

#### Musikalien-Nachdruck.

Herr Schlesinger in Berlin hat in seiner Erwiderung, (Nro. 53 d. Bl.) die zwei Hauptargumente meiner Anklage zugegeben. Die Liszt'sche Hugenotten-Fantasia nicht vom Autor selbst gekauft und deren Herausgabe nicht gleichzeitig mit der Pariser Ausgabe im deutschen Stich bewirkt zu haben, räumt er ein. Damit könnte ich mich zufrieden geben. Da aber mein Gegner verschiedene Dinge einmischt, die nicht zur Sache gehören, so liefere ich nachstehend ein paar Erläuterungen.

Originalverleger der Hugen.-Fantasia sind: 1) M. Schlesinger in Paris für Frankreich. 2) J. Ricordi in Mailand für Italien. 3) Ich selbst für Deutschland. Von diesen drei Handlungen hat der Autor ein Honorar gefordert und erhalten (von mir in einer Tratte auf Mailand vom 16. November 1838 \*). Wie also darf dem Autor die grobe Täuschung Schuld gegeben werden, daß er in Paris „toute la propriété“ verkauft habe. Vielleicht ist nichts von fremden Ländern im Pariser Documente erwähnt, das giebt aber, wie die Gesetze längst und in vielen Fällen entschieden haben, durchaus dem Verleger kein Recht auf weiten Verkauf des geistigen Eigenthums in das Ausland. Wer das ganze Eigenthumsrecht erlangen will, muß nothwendig die Worte „für alle Länder“ in den Contract setzen, wie das auch in einem Schema bemerkt ist, welches der Verein der Musikalienhändler 1830 hat drucken und an die Mitglieder vertheilen lassen. In der Vereinsacte steht das Nähere verbindlich festgestellt.

Daß der Moment gleichzeitiger Herausgabe von mir eingehalten worden sei, steht fest mittelst Einzeichnung, Druckregister, Börsenblatt, Monatsbericht und Versendungen. Herrn Liszt's Brief, worin die Uebertragung des Eigenthumsrechtes, ist vom December 1837, nicht aber 1838 wie durch Druckfehler in meiner Anklage irrig steht. Die Wichtigkeit gleichzeitiger Publication leuchtet auch meinem Gegner ein, indem er das fragliche Werk zwar nicht herausgab, aber angeblich von Paris eine Anzahl Exemplare kommen ließ, was er uns als einen Selbstverlag aufbinden möchte. Es ist bekannt, wie sehr die Schlesinger'sche Handlung in Berlin dem Absatz deutscher Originalwerke von je geschadet hat, durch Debitirung der von M. Schlesinger in Paris herausgegebenen Nachdrücke. Der Pariser Nachdruck hat in dem Magazin meines Gegners immer eine wichtige Rolle gespielt. So verzeichnet ein zweites Supplement zu dem Berliner Verlags-catalog, ausgegeben im Juli 1840, (um bei Liszt's Compositionen stehen zu bleiben,) Seite 18 den Galop chromatique Oeuvre 12, welcher mit demselben Rechte wie die Hugen.-Fant. mein gleichzeitig erworbenes Eigenthum ist. Ich schrieb meinem Gegner darüber unterm 16. und 25. Juli 1840 im Wesentlichen Folgendes: „Sie haben in Ihren neuen Verlags-catalog drei Werke meines Verlages aufgenommen, von welchen ich erweislich das Eigenthumsrecht für Deutschland besitze, nemlich „Liszt's Reminisc. de Huguenots Oe. 11., dessen Galop chromat. Oe. 12 und Henselt Souvenir de Varsovie. Ich finde „da keinen andern Erklärungsgrund, als daß Sie, nur Ihren „eigenen Verlag im Auge, den Verlag der übrigen deutschen „Verleger weder kennend noch anerkennend, eine französische Ausgabe, wo, wie so häufig geschieht, die deutsche Propriété nicht „bemerkt ist, ohne Weiteres nachgestochen haben. Wegen Liszt's „Oe. 11 habe ich Ihnen schon früher den Beweis geführt aus „des Componisten eigenen Briefen. Ich habe alle nöthige Bedingungen bei Herausgabe des Werkes genau erfüllt. Sie „beruhten sich schon einmal, bei Gelegenheit der Reminiscences „de la Juive, auf einen Ankauf von M. Schlesinger in Paris. „Damals bewies ich Ihnen, daß das Werk auf Kosten des „Autors, ohne deutsches Eigenthum in Paris erschienen sei „und von mir nach Deutschland verpflanzt wurde. Mehrere „Jahre später kaufte Herr M. Schlesinger das Eigenthumsrecht „für Frankreich. Von einer Uebertragung desselben an Sie „konnte aber nicht mehr die Rede sein. Sie konnten das Factum der viel früheren Erscheinung meiner Ausgabe nicht ungeschehen machen. u. s. w.“

Die Antworten meines Gegners waren, so wie seine Erwiderung in Nro. 53 d. Bl., ausweichend, ungenügend, mit Einmischung von Ungehörigem.

Auf der Mailänder Ausgabe der Hugen.-Fant. steht meine Adresse. Die Pariser Ausgabe konnte dieselbe schon darum nicht bringen, weil angeblich die ganze Propriété erworben war.

Die Anfrage meines Gegners vom 9. Jan. 1838 habe ich

\*) Dieses Honorar war für die Fantasia und den Galop, nicht für letzteren allein, laut ausdrücklichem Begehren des Componisten.